

## Dolmetscher - Antrag auf Allgemeine Beeidigung

Sie können als Dolmetscher auf Antrag allgemein beeidigt werden, wenn Sie im Inland eine Prüfung für Dolmetscher eines staatlichen Prüfungsamts oder einer Hochschule oder im Ausland eine von einer deutschen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Dolmetscherprüfung bestanden haben, eine praktische Tätigkeit als Dolmetscher nachweisen und die erforderliche Eignung und Zuverlässigkeit besitzen.

Als allgemein beeidigter Dolmetscher werden Sie in das gemeinsame Verzeichnis der Dolmetscher und Übersetzer eingetragen (siehe "Weiterführende Informationen").

Sollten Sie in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU) oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) zur Ausübung einer Tätigkeit, die mit derjenigen eines allgemein beeidigten Dolmetschers vergleichbar ist, rechtmäßig niedergelassen sein, können Sie auf Antrag in das gemeinsame Verzeichnis der Dolmetscher und Übersetzer eingetragen werden, wenn Sie diese Tätigkeit in Berlin vorübergehend und gelegentlich ausüben möchten (vorübergehende Dienstleistungen) und die erforderlichen Angaben und Nachweise vorlegen.

### Voraussetzungen

- Fachliche Eignung  
Nachweis einer im Inland abgelegten Dolmetscherprüfung eines staatlichen Prüfungsamtes oder einer Hochschule oder einer von einer deutschen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannten Dolmetscherprüfung im Ausland
- Persönliche Eignung  
Persönliche Zuverlässigkeit und Bereitschaft und Fähigkeit, den Berliner Gerichten und Notaren auf Anforderung kurzfristig zur Verfügung zu stehen
- Praktische Dolmetschertätigkeit  
Nachweis einer praktischen Tätigkeit als Dolmetscher

### Erforderliche Unterlagen

- Antrag  
Schriftlicher Antrag unter Angabe der Sprache(n), in der Sie als Dolmetscher allgemein beeidigt werden möchten
- Personaldokument  
Kopie des Personalausweises oder Reisepasses
-

## Lebenslauf

Tabellarischer Lebenslauf mit Passfoto

### Zeugnisse

Nachweis einer erfolgreichen Prüfung als Dolmetscher eines staatlichen Prüfungsamts oder einer Hochschule im Inland oder einer im Ausland bestandenen und als gleichwertig anerkannten Prüfung

### Arbeitsreferenzen

Vorlage von mindestens fünf Referenzen für die praktische Dolmetschertätigkeit

### Freistellungsbescheinigung

Bescheinigung Ihres Arbeitgebers, dass Sie jederzeit von anderweitigen Aufgaben freigestellt werden, wenn Sie Gerichtstermine oder Termine bei Notaren als Dolmetscher wahrzunehmen haben

### Niederlassungserlaubnis

Aufenthaltstitel, der zur dauerhaften Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt (nur bei Antragstellern, die nicht Angehörige eines Mitgliedstaats der EU sind)

## Gebühren

- 40,00 Euro Mindestgebühr

- 120,00 bis 160,00 Euro insgesamt (in der Regel)

## Rechtsgrundlagen

- Gesetz zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes (AGGVG)  
[http://gesetze.berlin.de/jportal/portal/t/1its/page/bsbeprod.psm1/action/portlet.s.jw.MainAction?p1=0&eventSubmit\\_doNavigate=searchInSubtreeTOC&showdoccase=1&doc.hl=0&doc.id=jlr-GVGAGBErahmen&doc.part=R&doc.poskey=#focuspoint](http://gesetze.berlin.de/jportal/portal/t/1its/page/bsbeprod.psm1/action/portlet.s.jw.MainAction?p1=0&eventSubmit_doNavigate=searchInSubtreeTOC&showdoccase=1&doc.hl=0&doc.id=jlr-GVGAGBErahmen&doc.part=R&doc.poskey=#focuspoint)
- Verordnung zur Regelung der Allgemeinbeeidigung von Dolmetschern und Ermächtigung von Übersetzern (DolmV BE)  
[http://gesetze.berlin.de/jportal/portal/t/bw7/page/bsbeprod.psm1?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js\\_peid=Trefferliste&documentnumber=3&numberofresults=3&fromdoctodoc=yes&doc.id=jlr-DolmVBErahmen&doc.part=X&doc.price=0.0&doc.hl=1%20-%20focuspoint](http://gesetze.berlin.de/jportal/portal/t/bw7/page/bsbeprod.psm1?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&documentnumber=3&numberofresults=3&fromdoctodoc=yes&doc.id=jlr-DolmVBErahmen&doc.part=X&doc.price=0.0&doc.hl=1%20-%20focuspoint)
- Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) § 189 Absatz 2  
[https://www.gesetze-im-internet.de/gvg/\\_189.html](https://www.gesetze-im-internet.de/gvg/_189.html)
- Justizverwaltungskostengesetz Berlin (JVKostG Bln) Nr. 4 der Anlage zu § 1 Absatz 2  
[http://gesetze.berlin.de/jportal/portal/t/w2s/page/bsbeprod.psm1?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js\\_peid=Trefferliste&documentnumber=1&numberofresults=12&fromdoctodoc=yes&doc.id=jlr-JVKostGBEV12Anlage](http://gesetze.berlin.de/jportal/portal/t/w2s/page/bsbeprod.psm1?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&documentnumber=1&numberofresults=12&fromdoctodoc=yes&doc.id=jlr-JVKostGBEV12Anlage)

## Weiterführende Informationen

- Voraussetzungen für die allgemeine Beeidigung als Dolmetscher und für die Ermächtigung als Übersetzer in Berlin  
*<http://www.justiz-dolmetscher.de/Recherche/de/Zulassungsvoraussetzungen/Berlin>*
- Verzeichnis der Dolmetscher und Übersetzer  
*<http://www.justiz-dolmetscher.de>*

## Link zur Online-Abwicklung

<https://www.berlin.de/ea/beantragen/login-bereich-service-konto/>

## Hinweise zur Zuständigkeit

Über die allgemeine Beeidigung von Dolmetschern, die Ihre Leistungen dauerhaft oder vorübergehend im Land Berlin erbringen wollen, entscheidet zentral das Landgericht Berlin.

# Informationen zum Standort

## Einheitlicher Ansprechpartner

### Anschrift

Martin-Luther-Str. 105  
10825 Berlin

### Barrierefreie Zugänge

Der Zugang zur Einrichtung ist Rollstuhlgerecht.  
Ein ausgewiesener Behindertenparkplatz ist vorhanden.  
Ein bedingt rollstuhlgeeigneter Aufzug ist vorhanden.  
Ein rollstuhlgeeignetes WC ist vorhanden.

### Öffnungszeiten

Montag: nur nach Vereinbarung  
Dienstag: nur nach Vereinbarung  
Mittwoch: nur nach Vereinbarung  
Donnerstag: nur nach Vereinbarung

Freitag: nur nach Vereinbarung

## **Nahverkehr**

S-Bahn Insbrucker Platz: S42, S41, S46, ca. 10 min Fußweg

U-Bahn Rathaus Schöneberg: U4, ca. 3 min Fußweg

Bus Rathaus Schöneberg: 104, M46, ca 3 min Fußweg

## **Kontakt**

Telefon: (030) 9013-7555

Fax: (030) 9013-7568

Internet: <http://www.ea.berlin.de>

E-Mail: [ea@senweb.berlin.de](mailto:ea@senweb.berlin.de)

## **Zahlungsarten**

Eine Bezahlung ist vor Ort nicht möglich.

PDF-Dokument erzeugt am 03.03.2021